

Beschluss des Landrats vom 05.05.2022

Nr. 1475

9. Gemeindeautonomie bei der Parkplatzerstellungspflicht; Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) § 106 Abstellplätze

2016/405; Protokoll: ps

Kommissionspräsident **Urs Kaufmann** (SP) führt aus, im März 2017 habe der Landrat die Motion 2015/405 von Felix Keller überwiesen, mit welcher den Gemeinden die Kompetenz gegeben werden solle, dass sie in Zukunft die erforderliche Anzahl Parkplätze selber regeln können. Die Erarbeitung der Gesetzesanpassung erfolgte im Rahmen eines so genannten VAGS-Projekts. Mit der nun vorliegenden Anpassung von § 106 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) können die Gemeinden in Zukunft den Parkplatzbedarf im Zusammenhang mit einem Baugesuch unter Beachtung gewisser kantonaler Vorgaben selber regeln und die heute einheitliche Verpflichtung zur Erstellung von Autoabstellplätzen lockern, verschärfen oder gänzlich aufheben. Die Gemeinden kennen den lokalen Parkplatzbedarf am besten und sollen im Sinne der grösstmöglichen Gemeindeautonomie die entsprechenden Anforderungen selber regeln. Es ist vorgesehen, dass der Regierungsrat in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) Leitplanken setzt. Hier die wichtigsten Punkte: In der Verordnung soll der Inhalt eines Gemeindereglements zum Thema Parkplätze definiert werden, ebenso die Fälle, für welche es ein verkehrsspezifisches Gutachten für bestimmte Baugesuche braucht. Die Gemeinde muss, wenn sie eigene Regelungen treffen will, zusätzlich in einem begleitenden Bericht die Grundlagen für die eigenen Regelungen dokumentieren. Sie muss die Wechselwirkungen zwischen Siedlung und Verkehr und die verschiedenen Verkehrsarten aufzeigen. Es braucht auch eine Übersicht über die Parkraumnachfrage und über den Umgang damit auf dem Gemeindegebiet sowie Angaben zum Verhältnis von Parkieren auf privaten Grund und Parkieren im öffentlichen Strassenraum. Weiter braucht es eine Überprüfung der Auswirkungen der Regelungen auf direkt angrenzende Bauzonen in umliegenden Gemeinden und eine entsprechende Abstimmung mit diesen Gemeinden. Bei ausserordentlichen Auswirkungen aufs übergeordnete Kantons- und Nationalstrassennetz sowie auf den öffentlichen Verkehr kann der Kanton weitere Nachweise verlangen. Verzichtet eine Gemeinde auf eine eigene Regelung, so gelten die aktuellen kantonalen Bestimmungen für die Berechnung des Parkplatzbedarfs weiter.

Ein kleiner Exkurs zu einer Anpassung der RBV: Der Regierungsrat hat per 1. März 2022 eine Anpassung vorgenommen, dass es neu auch bei Parkplätzen für Wohnbauten Reduktionsfaktoren gibt. Diese hängen von der öV-Gütekategorie ab. Es braucht eine gute öV-Erschliessung, damit die Anzahl Parkplätze bei Wohnbauten reduziert werden kann. Neu wurde auch die Möglichkeit geschaffen, dass Besucherparkplätze auch proportional reduziert werden können entsprechend den Reduktionsfaktoren – die es übrigens bereits für andere Nutzungen gegeben hat ausser im Wohnbereich.

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Sämtliche Fraktionen begrüsst die Kompetenzdelegation an die Gemeinden, dass diese den Parkplatzbedarf selber regeln können, ebenso die Erarbeitung der Vorlage in Form eines VAGS-Projekts. Ein Teil der Kommission kritisierte, dass es etwas lange gedauert habe, bis eine Vorlage ausgearbeitet worden sei, in einigen Gemeinden ist der Leidensdruck doch sehr hoch. Die Verwaltung betonte, die Gemeindeebene sei der richtige Ort, um die Anzahl Parkplätze festzulegen. Die Gemeinde würde die Auswirkungen ihrer Regelung unmittelbar zu spüren bekommen, wenn diese nicht der Bedürfnislage in der Gemeinde entsprechen sollte. Mit der Gesetzesanpassung werde nicht geregelt, ob es mehr oder weniger Parkplätze brauche, sondern dass die Kompetenz neu bei den Gemeinden sein kann. Die inhaltliche Diskussion über die Anzahl Parkplätze solle auf Gemeindeebene geführt werden. Es stehe den Gemein-

den frei, ob sie mehr, weniger oder gar keine Pflichtparkplätze festlegen. Stimme die Regelung des Kantons für eine Gemeinde weiterhin, brauche sie, wie schon gesagt, nichts zu unternehmen. Es wurde nochmals betont, dass die Gemeinden die Auswirkungen der geplanten kommunalen Regelungen in einem Planungsbericht aufzeigen müssen. Dies ist die Bedingung, dass ein Reglement vom Regierungsrat genehmigt wird. Es muss berücksichtigt werden, ob das Parkieren auf Gemeindestrassen möglich ist oder nicht und es folglich mehr oder weniger Parkplätze auf privatem Grund brauchen wird. Insbesondere in zusammengewachsenen Agglomerationsgemeinden muss der Blick über das eigene Siedlungsgebiet hinaus geworfen und die angrenzenden Quartiere berücksichtigt werden, damit die Parkplatzproblematik nicht auf die Nachbargemeinde verlagert wird. Die Verwaltung erklärte, es gebe zwei Wege, um das Ganze zu regeln. Einerseits ist es möglich, ein eigenständiges Reglement zu schaffen oder die Regelungen können im Rahmen des Zonenplanreglements festgesetzt werden. Der Regierungsrat wird das Ganze jeweils genehmigen müssen. Die BPK hat gegenüber der Landratsvorlage kleine Änderungen vorgenommen: In Abs. 5 von § 106 RBG wurde nicht «eine» Gemeinde belassen, sondern die Formulierung «die» Gemeinden gewählt, weil dies üblicher ist. Die Kommission hat auch den Landratsbeschluss mit einer neuen Ziffer 2 mit den üblichen Bestimmungen zur Unterstellung der Vorlage unter die obligatorische beziehungsweise fakultative Volksabstimmung ergänzt und redaktionelle Änderungen bei den beiden anderen Ziffern vorgenommen. Die Kommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung, dem geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Raumplanungs- und Baugesetz*

Keine Wortbegehren.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.
